Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 3 (1910-1911)

Heft: 8

Artikel: Verstaatlichung von Elektrizitätswerken in der Ostschweiz

Autor: Härry, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-919908

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT .·. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL

Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. ro Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 .·. .·. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 8 ZÜRICH, 25. Januar 1911 III. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Verstaatlichung von Elektrizitätswerken in der Ostschweiz. — Bericht über die Verhandlungen der Handels- und Industriegruppe der Bundesversammlung. — Vom Panamakanal. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Schiffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Wasserwirtschaftliche Literatur. — Verschiedene Mitteilungen.

Verstaatlichung von Elektrizitätswerken in der Ostschweiz.

Von Ingenieur A. HÄRRY, Zürich.

Das Jahr 1910 hat auf dem Gebiete der staatlichen Kraftversorgung in der Schweiz verschiedene überraschende Wendungen gezeitigt, die wohl nur den Anfang einer grossen intensiven Bewegung auf diesem Gebiete bedeuten. In der Ostschweiz sind es die Kantone Zürich, St. Gallen und Schaffhausen, welche die Verstaatlichung der Kraftversorgung sich zum Ziele gesetzt und teilweise durchgeführt haben. In der Art der Durchführung stimmen alle Kantone soweit überein, dass sie sich in erster Linie in den Besitz des vorhandenen Verteilungsnetzes der Privatgesellschaften setzen und dieses ausbauen, wobei sie in Ermangelung eigener Primärkraftwerke den Strom mietweise von den privaten Kraftwerken beziehen. Dabei zeigt sich dann, dass die Privatwerke derart in ihrer Entwicklung gehemmt werden, dass als zweite Etappe der Verstaatlichung der Ankauf der Privatwerke sich eigentlich als Notwendigkeit aufdrängt. Dies ergiebt sich neuerdings aus den Verhandlungen der Kantone mit den Kraftwerken Beznau-Löntsch über einen Ankauf. Besonders Zürich und Schaffhausen, die nun eigene, grosse Kraftverteilungsanlagen besitzen, aber den weitaus grössten Teil der Energie mietweise beziehen müssen, streben mit aller Energie nach eigenen Kraftquellen, um den die freie Entwicklung hemmenden Zuständen ein Ende zu bereiten. Wenn, wie dies bei den Verhandlungen mit Beznau-Löntsch der Fall zu sein scheint, auf beiden Seiten das Interesse und der Wunsch an einem günstigen Abschluss der Fragen ein gleich grosses ist, kann nicht daran gezweifelt werden, dass über kurz oder lang auch diese grossen Kraftwerke der Verstaatlichung anheimfallen werden.

Am weitesten gediehen sind zurzeit die Verstaatlichungsbestrebungen von Kraftwerken im Kanton St. Gallen, indem der Kantonsrat nach einem Antrag des Regierungsrates beschlossen hat, das Elektrizitätswerk Altstätten-Berneck, sowie eine grössere Anzahl Aktien des Elektrizitätswerkes Kubel anzukaufen. Bei der grossen Wichtigkeit, welche diesem Beschluss für die gesamte schweizerische Wasserwirtschaft und Kraftversorgung zukommt, scheint es geboten, den Fragen in der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ eine einlässliche Darstellung zu widmen, Wir entnehmen der Botschaft des Regierungsrates, sowie anderm uns zur Verfügung gestelltem Material folgende allgemein interessierende Mitteilungen:

In der Botschaft über die kantonale Elektrizitätsversorgung vom 18. Mai 1909 war nicht nur die Schaffung einer eigenen staatlichen Kraftquelle vorgesehen, sondern auch die Vergrösserung des Verteilungsnetzes. Man war sich dessen bewusst, dass man mit privaten Unternehmungen in eine gewisse Konkurrenz trete, doch wollte man Kollisionen so

weit als möglich vermeiden und den Weg der Verständigung betreten.

Die Verwaltungskommission des kantonalen Elektrizitätswerkes setzte sich zum Ziele, die einheitliche kantonale Kraftversorgung mit Einbezug bestehender Anlagen möglichst rasch durchzuführen. Man trat mit den Kraftwerken Beznau-Löntsch in Verbindung und es kam ein Kaufvertrag über alle in den Bezirken See und Gaster gelegenen Freileitungen der Beznau-Löntschwerke zustande, wonach auf 1. Januar 1911 die Leitungen samt den Abonnementsverträgen in den Eigentum des Staates übergehen, wofür der Staat eine Entschädigung von 200,000 Fr. bezahlte. Zudem musste sich das Kantonswerk verpflichten, während 20 Jahren die elektrische Energie für dieses Absatzgebiet zu einem Einheitspreis von 5 Cts. pro K.W.-Stunde von den Beznau-Löntschwerken zu beziehen. Der Anschluss in Rüti an das Albulawerk wurde dadurch überflüssig und es blieb Ragaz einzige Abgabestelle, ferner verzichtete die Stadt Zürich auf das Absatzgebiet im Seebezirk und Gaster. Damit war die kantonale Elektrizitätsversorgung im Linthgebiet einheitlich geregelt.

Nun handelte es sich darum, das gleiche auch für den Osten des Kantons durchzuführen.

Bekanntlich hat man sich im Kanton St. Gallen im Laufe der letzten Jahre energisch mit der Schaffung eines eigenen Kraftwerkes befasst. (Vergl. „Schweiz. Wasserwirtschaft", II. Jahrgang, Seite 45.) Man machte eingehende Studien über die Ausnutzung der Wasserkräfte der Tamina, der Thur und Sitter und betraute Fachleute mit der Prüfung der Projekte. Man hat aber im Laufe der Zeit eingesehen, dass zur Verwirklichung dieser Projekte noch langjährige Studien nötig wären und ist daher der Erwerbung bestehender Anlagen näher getreten, was um so dringender wurde, als die Miete von maximal 2500 K. W. vom Albulawerk auf die Dauer nicht genügen konnte. Durch Erwerbung des Elektrizitätswerkes Altstätten-Berneck und finanzielle Beteiligung am Kubelwerk soll nun die Frage der Kraftbeschaffung einer Lösung entgegengeführt werden.

Im Jahre 1902 schloss der Regierungsrat mit einem Konsortium rheintalischer Gemeinden und Genossenschaften einen Vertrag ab, nach welchem dieses Konsortium sich verpflichtete, die gesamten Wasserkräfte des rheintalischen Binnenkanals um die Pauschalsumme von 103,000 Fr., respektive 114,400 Fr., wenn es nicht möglich sein sollte, die Anlagekosten mit ersterer Summe zu 9% zu verzinsen und zu amortisieren, auf die Dauer von 10 Jahren zu kaufen. In der Folge schlossen diese Kontrahenten dann einen Untervertrag mit der elektrischen Strassenbahn Altstätten-Berneck ab, laut welchem das Strombezugs- und Stromverteilungsrecht im Rheintal letzterem Unternehmen abgetreten wurde. Die elektrische Strassenbahn übernahm das Bau- und Betriebsrisiko der Sekundärnetze ihrerseits gegen die Verpflichtung der rheintalischen Gemeinden, auf eine längere Dauer die elektrische Energie nur durch die Strassenbahn zu beziehen. Die Strassenbahn sicherte sich also eine Monopolstellung. Anderseits behielten sich einige Gemeinden das Rückkaufsrecht für die Sekundärnetze auf Ablauf des Vertrages mit genannter Bahngesellschaft vor, wobei über den Rückkaufspreis bestimmt wurde, dass dieser gleich den ersten Anlagekosten unter Hinzurechnung der Kosten allfälliger späterer Erweiterungen des Netzes und unter Abzug einer Amortisation von 1% (Altstätten 2%) seit den 5 Jahren des Bestandes der Anlage oder einer Erweiterung berechnet sein soll. Das Rheintal erwies sich sehr konsumkräftig, auch produzierten die Binnenkanalwerke mehr Kraft als ursprünglich vorgesehen war. Diesen beiden Faktoren verdankt die Strassenbahn Altstätten-Berneck die beträchtlichen Nettovorschläge, die sie seither machen konnte. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn sie sich nur schwer dazu entschliessen kann, denjenigen Teil ihres Werkes zu veräussern, der allein rentiert und der mithelfen musste, das Bahnunternehmen zu erhalten. Der Staat dagegen hat ein grosses Interesse, dieses Elektrizitätswerk seinen Werken einverleiben zu können, denn einmal wird es ihm dadurch ermöglicht, seine eigenen Netze im Rheintal in rationeller Weise auszubauen, und zweitens ist er von diesem Moment an wieder Herr über die Binnenkanalwerke. Die Strassenbahn hat sich zu einem Verkauf jedoch nur unter der Voraussetzung bereit finden lassen, dass ihr nicht nur die Anlagekosten, sondern auch der kommerzielle Wert des Werkes vergütet werde. Die Anlagekosten betragen Fr. 860,634.19 Dieser Summe gegenüber verlangt die Strassenbahn einen Kaufpreis von Fr. 2,100,000, der sogenannte „Goodwill" macht also Fr. 1,239,365.81 aus oder rund 140% des Wertes des Kaufobjektes.

Die Verwaltungskommission des kantonalen Elektrizitätswerkes empfahl trotzdem den Ankauf und hoffte auf einen Nettoüberschuss von 132,000 Fr. jährlich. Damit wäre es nun möglich, die Kaufsumme in nicht ganz 14 Jahren vollständig zu tilgen. Der Zustand der Anlagen soll nach den vorgenommenen Untersuchungen durchaus gut sein. Nach Art. 6 des Kaufvertrages müssen der Verkäuferin ausser der vereinbarten Kaufsumme auch noch die im Jahre 1910 aufgewendeten effektiven Ausgaben für bauliche Anlagen etc. vergütet werden im Betrage von 60—70,000 Franken.

Der Verwaltungsrat der Strassenbahn Altstätten-Berneck wäre auch bereit gewesen, mit dem Elektrizitätswerk auch die Strassenbahn um die reduzierte Kaufsumme von 1,800,000 Fr. abzutreten, aber die kantonalen Organe wollten von der Offerte keinen Gebrauch machen, da der Betrieb des kantonalen Elektrizitätswerkes nur belastet worden wäre und der

Staat im allgemeinen wahrscheinlich nicht willens ist, die Kleinbahnen in Staatsbetrieb zu nehmen.

Die Gesellschaft Elektrizitätswerk Kubel konstituierte sich im Jahre 1898 zur Ausnutzung der Wasserkräfte an der Urnäsch und Sitter, Kanton Appenzell, mit einem Nominalaktienkapital von 1 1/2 Millionen Franken, wobei die Emission von 1 1/2 Millionen 4% Obligationen vorgesehen war. Das Werk bestand in seiner ersten Anlage aus einem Wehr und einer Fassungsstelle an der Urnäsch, von der das Wasser durch einen Stollen nach dem künstlich angelegten Sammelweiher im Gübsenmoos gelangt, von wo eine Druckleitung nach dem Maschinenhaus führt. Da der Weiher und das Maschinenhaus ganz auf st. gallisches Gebiet zu liegen kamen, ergaben sich grosse Schwierigkeiten wasserrechtlicher Art, indem der Kanton Appenzell Bedenken wegen der Besteuerung hegte und St. Gallen den Anspruch erhob, es sei auch eine st. gallische Wasserrechtskonzession erforderlich. Die Zentrale war ausgebaut auf eine Leistung von 2000 Turbinenpferden, und schon nach kurzer Zeit fanden sich für mehr als 80% der gesamten verfügbaren Kraft Abnehmer, weshalb schon 1902 eine Vergrösserung notwendig wurde durch Aufstellung einer 1000 P.S. Dampfreserve und einer Turbine von 1000 P.S. 1903 wurde eine weitere Turbine von 1200 P.S. aufgestellt. Im gleichen Jahre wurde dann auch mit dem Bau der Sitterzuleitung begonnen. 1905 wurde eine 500-pferdige Turbinengruppe gegen eine 1000-pferdige ausgewechselt, 1906 eine neue Turbinen- und Maschinengruppe von 2500 P.S. aufgestellt. Ins Jahr 1904 fallen die Studien über das Lankprojekt, welches oberhalb des Wehres an der Sitter einen Sammelweiher in der Sitterschlucht vorsieht, der als Regulator des bestehenden Werkes dienen soll, wobei gleichzeitig eine zweite Zentrale unterhalb des Sammelweihers in Aussicht genommen ist. Die Verhandlungen mit Appenzell I.-Rh. gestalteten sich aber ausserordentlich schwierig. 1907 wurden drei alte Maschinengruppen à 500 P.S. ersetzt durch drei neue à 1000 P.S., ferner eine neue Dampfreserve von 3000 P.S. errichtet, sodass die Zentrale Kubel damit eine Anlage von 12,700 P.S. umfasste.

1906 haben sich die Verhandlungen für das Lankprojekt mit Appenzell ganz zerschlagen, denn dieser Kanton stellte unannehmbare Bedingungen. Es wurden dann Studien für Stauung der obern Urnäsch gemacht und ein Konzessionsgesuch für eine neue Kraftanlage am untern Teil der Sitter eingereicht. Da sich aber die Verhandlungen mit den Behörden verzögerten, wurde mit den Kraftwerken Beznau-Löntsch ein Vertrag für Stromlieferung durch die Meßstation Wil abgeschlossen. 1908 wurden die Verhandlungen für das Lankprojekt wieder aufgenommen, und da alle Bemühungen um bessere Bedingungen fruchtlos blieben, schliesslich in einer Beschwerde an den Bundesrat gelangt wegen Verletzung der Bundesverfassung. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.

Der Stand des Aktien- und Obligationenkapitals jeweilen auf Ende April war folgender:

	Aktien	Obligationen
1898	1,5 Millionen	1,5 Millionen
1902	2,0 „	2,0 „
1903	2,5 „	2,5 „
1904	3,0 „	3,0 „
1907	4,25 „	4,25 „

Es wurden folgende Dividenden erzielt:

1898—1901	0	Prozent
1902	3,5	„
1903	4	„
1904	5	„
1905	4,5	„
1906	6	„
1907	7	„
1908	6	„
1909	6	„
1910	8	„

Das Werk versorgt zurzeit direkt und indirekt den ganzen nordwestlichen Teil des Kantons St. Gallen, fast den ganzen Kanton Appenzell A.-Rh. und einige Gemeinden des Kantons Thurgau mit elektrischer Energie. Für das kantonale Werk hat das Kubelwerk insoweit grosse Bedeutung, als es das konsumkräftigste Gebiet des Kantons St. Gallen in Beschlag genommen hat, seine Kraftquelle mitten im Konsumgebiet liegt und die Leitungsanlagen beider Werke ohne Fusion in unliebsamer Weise miteinander in Kollision kommen müssten.

Im Mai 1910 ersuchte die Verwaltungskommission des kantonalen Werkes den Verwaltungsrat des Kubelwerkes um Offertstellung.

Die Offerte des Kubelwerkes lautete auf Vergütung der Bilanzwerte: „Anlagen, verfügbare Liegenschaften, Werkzeuge, Vorräte etc. im Betrage von Fr. 10,829,907.61 plus 15% Zuschlag für den im Geschäft liegenden „Goodwill", total Fr. 12,454,393.75. Die Verhandlungen waren langwierig, es wurden die Anlagen durch Experten auf ihren baulichen und betriebstechnischen Zustand untersucht. Der allgemeine Zustand der Anlagen wird als sehr gut befunden. Die Wasserverhältnisse sind heute ziemlich sichergestellt. Der hydraulische Teil des Kubelwerkes ist zur bessern Ausnutzung des Wassers auf eine wesentlich höhere Leistung berechnet, als sie der Betrieb, selbst unter Beiziehung der Reserven, bei geringer Wasserführung und grosser Belastung durch die Wasserwerke allein in vollem Umfang leisten könnte. Doch kann durch die Dampfreserven bei einem Zusammentreffen von Niederwasser mit grosser Belastung ein Betrieb aufrecht erhalten werden, der zurzeit der Maximalleistung die

volle Leistung aller Wasserturbinen = 8700 P. S. beansprucht.

Mit Inbegriff der Stromzufuhr von der Beznau können die Werke einem Betrieb genügen, der gegenüber 1909/10 eine Vermehrung von Maximalleistung und Jahresarbeit um 75% darstellt. Die Wertung des Kaufobjektes mit Fr. 10,327,786.25 entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, die Verträge über Energieabgabe und Energiebezug sind für die Unternehmung günstig. Der Strombezugsvertrag mit Beznau-Löntsch hat den Charakter eines Vertrages für Ersatzkraft, es kann eine grössere Leistung ganz nach Bedarf auch nur kurze Zeit bezogen werden, zu einem relativ geringen Preis, der jedenfalls billigere Ersatzkraft liefert als die Dampfreserve. Nach der Offerte soll das Unternehmen mit einem Überpreis für „Goodwill" von 15% belastet werden. Man findet diesen Betrag im Hinblick auf die feste und geordnete Organisstion, die Projekte und Studien von andern Kraftwerken für angebracht. Man glaubt, dass es auch dann noch möglich wäre, nach Rücklage von 1 1/2% vom Bruttobetriebsüberschuss in einen Erneuerungsfonds 2% des gesamten Kapitals zu amortisieren.

Pro April 1910 betrug das Nettovermögen des Kubelwerkes Fr. 5,470,911.33 oder per Aktie rund 1290 Franken.

Der Kauf des Werkes und die Liquidation der heutigen Aktiengesellschaft stiess im Verlaufe der Unterhandlungen auf verschiedene Schwierigkeiten. Die Kantonsregierungen von Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. stellten sich auf den Standpunkt, die im Jahre 1899 dem Kubel erteilte Sitterkonzession sei auf eine Rechtsnachfolge nicht übertragbar, sie müsse also vom Kanton St. Gallen, wenn er Rechtsnachfolger werden wolle, erworben werden. Diesen Anlass wollten die konzessionierenden Kantone dazu benutzen, sowohl die Konzessionsgebühren bedeutend zu erhöhen, als auch steuerrechtlich schärfere Saiten aufzuziehen. Ferner hatte Kubel mit Beznau-Löntsch einen Gebietsabgrenzungsvertrag abgeschlossen, der es dem kantonalen Werk verunmöglicht hätte, den vom Albulawerk gemieteten Strom abzusetzen. Diesen Schwierigkeiten konnte nur durch Bestehenlassen der A.-G. Kubel begegnet werden.

Allerdings hat diese Operation zur Folge, dass für das kantonale Werk und das Kubelwerk eine gesonderte Verwaltung und gesonderte Rechnung geführt werden müssen, doch hofft man mit den Regierungen der beiden Appenzell trotzdem noch ein annehmbares Abkommen über die Konzessionsübertragung treffen zu können und mit dem Kraftwerk Beznau-Löntsch den Abgrenzungsvertrag zu revidieren. Dann steht einer Fusion beider Werke nichts im Wege.

Schliesslich haben die Verhandlungen zum Abschluss eines Kaufvertrages geführt, wonach ein Konsortium Aktionäre sich verpflichtet, dem Staate 3800 Kubelaktien zum Kurs von 1562 1/2 zuzuhalten, der Rest der Aktien soll zum gleichen Kurs übernommen werden, sofern sie bis 15. Dezember angeboten werden. Wenn sämtliche Aktien erworben werden können, dann stellt sich der Kaufpreis für das ganze Werk auf 11,688,372 Fr., statt der ursprünglich geforderten 12,500,000 Fr. Unter Annahme dieses Anlagekapitals wird für das kantonale Werk ein Saldo-Überschuss von 277,695 Fr. herausgerechnet, mit dem das gesamte Anlagekapital unter Zugrundelegung von 4% Zins und Zinseszins bis in 25 Jahren amortisiert werden kann, doch ist eine solche rasche Amortisation nicht notwendig und könnte bis zum Ablauf der Konzession 1947 ausgedehnt werden, wobei dann pro Jahr 140,200 Fr. zur freien Disposition stehen würden.

Wenn dieses Schlussergebnis auch nicht gerade sehr gewinnbringend ist, so ist der indirekte Gewinn höher anzuschlagen, indem der Ausbau des kantonalen Werkes in Verbindung mit Kubel einfacher und billiger sich gestalten wird, da die grosse 45,000 Volt Fernleitung über Wildhaus nach Wattwil und zwei 10,000 Volt Fernleitungen Wattwil-Wil in Wegfall kommen, die Konkurrenz zwischen beiden Werken vermieden wird etc.

Der Bericht des Regierungsrates schliesst mit orientierenden Mitteilungen über den gegenwärtigen und zukünftigen Betrieb der st. gallischen Elektrizitätswerke. Der Betrieb des gegenwärtigen Netzes, das Gebiete umfasst, die weder als industriell noch dicht bevölkert gelten können, würden auf Jahre hinaus zu Defiziten führen. Sollten aber zum Kubelwerk noch die Verteilungsnetze der Bodensee-Thurtalgesellschaft erworben werden können, so wäre der Ring um den ganzen Kanton geschlossen. Das kantonale Werk käme dann auf zirka 16,7 Millionen Fr. zu stehen und würde bei einer 4%-Verzinsung des Anlagekapitals und unter Zugrundelegung der heute vorhandenen Stromeinnahmen einen Betriebsüberschuss von rund 500,000 Fr. abwerfen. Im gesamten würde sich die Anlage zu 7,6% verzinsen, das heisst sie könnte in zirka 24 Jahren vollständig amortisiert werden.

Die Vereinigung aller vorgenannten Anlagen zu einem grossen kantonalen Unternehmen gewährt also volle Garantie für eine annehmbare Rendite vom ersten Betriebsjahr an und es ist zu hoffen, dass das Unternehmen dem Kanton recht bald namhafte Reinerträge abwerfe.

(Schluss folgt.)